

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

18

Änderung der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation

Die Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1494 – 1512) wird wie folgt geändert:

I. Inhaltliche Änderungen

1. Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

Zur Beurteilung der Zielerreichung sollen folgende Zielindikatoren verwendet werden¹:

- Für die Zielerreichung der Richtlinie insgesamt:
 - private FuE-Ausgaben anteilig am BIP,
 - Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Designs/ Geschmacksmustern,
 - Wirkindikatoren in den Innovationsfeldern der RIS3 Thüringen
- für einzelbetriebliche FuE-Projekte und FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1 und Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2:
 - private Investitionen, die die öffentliche Unterstützung für Innovations- oder FuE-Projekte ergänzen,
 - Anzahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten,
 - Anzahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um Produkte, die neu für das Unternehmen sind, einzuführen,
 - Anzahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um Produkte, die neu für den Markt sind, einzuführen,
- für einzelbetriebliche FuE-Projekte und FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1:
 - FuE-Ausgaben der geförderten Unternehmen,
 - FuE-Anteil am Umsatz der geförderten Unternehmen,
 - Anzahl der FuE-Beschäftigten in den geförderten Unternehmen,
- für FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1:
 - Anzahl der Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten,
 - Anzahl der geförderten Verbundvorhaben und
- für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur nach Nr. 2.3:
 - Anzahl der geförderten wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen.

Fußnote 1: Gem. Nr. 4.4.1 der VV zu § 23 ThürLHO. Eingeschlossen sind die Ergebnis- und Outputindikatoren des OP-EFRE Thüringen 2014 – 2020.

2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Anstrich wird nach „zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ der Satzteil „in der Fassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1),“ angefügt.
- b) Im vierten Anstrich wird nach „Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)“ der Satzteil „in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juli 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1)“ eingefügt.

3. Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in die forschungsbezogene Geräteinfrastruktur sowie FuE-Projekte wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen.

4. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe a) wird im zweiten Absatz „ihre Betriebsstätte“ in „eine Betriebsstätte“ geändert.
- b) Unter Buchstabe b) wird im zweiten Absatz, dritter Anstrich „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 9“ in „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 10“ geändert.
- c) Unter Buchstabe b) wird im vierten Absatz vor „Anträge“ das Wort „FuE-“ eingefügt.
- d) Im letzten Absatz wird im letzten Satz „Absatz 3 bis 5“ in „Absatz 2 bis 5“ geändert.

5. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

Das Projekt ist in Thüringen durchzuführen.

Der Antragsteller muss sich im Umfeld des beabsichtigten Projekts mit den Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU vertraut machen und prüfen, ob für das beabsichtigte Projekt eine Förderung durch den Bund oder die EU möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Förderantrag darzustellen.

Für die Förderung nach Nr. 2.2.3 müssen Unternehmen mittels eines Registerauszugs des DPMA¹¹ nachweisen, dass sie die Voraussetzungen der WIPANO-Förderrichtlinie¹² oder deren Nachfolgeprogramm nicht erfüllen.

b) Die Fußnote 11 wird wie folgt gefasst:

(weggefallen)

c) Die Fußnote 12 wird wie folgt gefasst:

WIPANO: Richtlinie zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen „WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ vom 20.11.2015, BAnz AT 27.11.2015 B1, gültig bis zum 31.12.2019.

6. Die Fußnote 13 in Nummer 4.2.3 wird wie folgt gefasst:

Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 des Anhangs I der AGVO.

7. Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterungen und Bedingungen für die Ausgaben/Kostenart „Personal“ wird wie folgt gefasst:

Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden.

Zuwendungsfähig sind abweichend von Nr. 6.1.3, Nr. 6.2 und Nr. 6.3 ANBest-P-Kosten die Personalkosten/-ausgaben, die sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttojahresgehalt zuzüglich der Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20,175 % auf diesen Betrag, maximal jedoch auf den Betrag der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, dividiert durch 1720 Stunden pro Jahr und multipliziert mit den tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden berechnen.

- b) In der Ausgaben/Kostenart „zusätzliche projektbezogene Gemeinkosten“ wird der „*“ gestrichen.
- c) Der Punkt „Anmerkungen“ wird gestrichen.
8. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Fördergegenstand „Auf- und Ausbau von Innovationszentren“ werden bei „Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3 der Richtlinie“ hinter „wirtschaftlich“ die „*****“ eingefügt.
- b) Im Fördergegenstand „Investitionen bei WinaFo“ werden bei „Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3 der Richtlinie“ hinter „wirtschaftlich“ die „*****“ eingefügt.
- c) In den „Anmerkungen“ wird der Punkt „*****“ wie folgt gefasst:
- Bei Investitionen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Forschungseinrichtung in eine vom Bund finanzierte Forschungsorganisation (z. B. FhG, WGL) bzw. im Zusammenhang mit strukturellen Veränderungen in den Einrichtungen kann diese Förderhöchstsumme überschritten werden.
- d) In den „Anmerkungen“ wird der Punkt „*****“ eingefügt:
- Die Förderung der Forschungseinrichtungen erfolgt auf Basis von Art. 26 AGVO.
9. Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.4.3 werden im zweiten Absatz nach „INNO-KOM“ der Bindestrich und das Wort „Ost“ gestrichen.
- b) Die Fußnote 14 wird wie folgt gefasst:
- Richtlinie zur FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen – Innovationskompetenz (INNO-KOM) vom 2. September 2016 (BAnz AT 26.09.2016 B1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 31. März 2017 (BAnz AT 31.03.2017 B1).
10. Nummer 5.4.4 wird wie folgt gefasst:
- Die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen, die kommerziell genutzt werden, ist von der Förderung ausgeschlossen. Stellt sich heraus, dass ein(e) mit der Zuwendung entwickelte(r) Prototyp, Demonstrationsmaßnahme, Pilotanlage doch kommerziell genutzt wurde, wird oder werden soll, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers diese kommerzielle Nutzung unter der Bedingung genehmigen, dass die für Entwicklung des Prototyps, der Demonstrationsmaßnahme, der Pilotanlage ausgereichte Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der kommerziellen Nutzung vollständig zurückgezahlt wird. Dies gilt unabhängig von tatsächlich beim Zuwendungsempfänger eingehenden Einnahmen. Als Beginn der kommerziellen Nutzung zählt der Tag des Vertragsabschlusses zur Generierung von Einnahmen wie beispielhaft aus Nutzung, Vermietung oder Verkauf. Eine Verschrottung zählt nicht als kommerzielle Nutzung. Die innerhalb des Bewilligungszeitraums aus der Verschrottung erzielten Einnahmen sind zurückzuzahlen.
- Software ist förderfähig bis einschließlich der ersten Version eines Programms, die vom Entwickler zu Testzwecken veröffentlicht wird (Beta-Version).
11. In Nummer 5.4.5 wird der Satz „Der vorgesehene Auftragnehmer ist im Förderantrag anzugeben“ gestrichen.
12. In Nummer 5.5.2 wird im letzten Absatz das Wort „Zweckbindefrist“ in „Zweckbindungsfrist“ geändert.
13. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:
- Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die
- Thüringer Aufbaubank (TAB)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
- Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt
Web-Portal: www.aufbaubank.de
- Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen. In Abweichung von dem Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 3.1 der VV zu § 44 ThürLHO kann auch eine elektronische Antragstellung über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de> mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 11, Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹⁹ oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.
- Für die Fälle der elektronischen Abwicklung kann insoweit von der in Ziffer 3.1 der VV zu § 44 ThürLHO geregelten Schriftform abgewichen werden.
- Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Projekts weitere Unterlagen anfordern.
- Für Anträge auf Zuwendungen nach Nr. 2.2 (Innovationsgutscheine) und nach Nr. 2.3.3 (Kaltmietfreistellung) ist anstatt einer Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank eine Bonitätserklärung des Antragstellers ausreichend.
- b) Die Fußnote 19 wird wie folgt gefasst:
- Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.
14. In Nummer 7.3 werden im Satz 4 nach „FuE-Projekt“ die Wörter „bzw. -Vorhaben“ eingefügt.
15. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:
- Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Landes. In Abweichung von dem Schriftformerfordernis gemäß den Ziffern 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO kann auch eine elektronische Bewilligung über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de> mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 11, Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.
- Für die Fälle der elektronischen Abwicklung kann insoweit von der in den Ziffern 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO geregelten Schriftform abgewichen werden.
- Bestandteil des Zuwendungsbescheides können ergänzende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 ThürVwVfG sein.
- Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.
16. Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:
- Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid formell bestandskräftig ist und der

Zuwendungsempfänger einen Abrufantrag bei der Thüringer Aufbaubank über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de>, sofern er die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllt, oder schriftlich gestellt hat.

Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger erfolgen in der Regel anhand einer Belegliste (Mittelabruf) nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

Abweichend von Nr. 1.4 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) kann die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als förderfähige Ausgaben tatsächlich bezahlt worden sind.

Einzelne Belege müssen beim Mittelabruf jeweils einen Gesamtbetrag des Leistungsentgelts von mindestens 150 EUR netto aufweisen. Ausgenommen davon sind behördliche Leistungen (Gebühren).

Die Zuwendung muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums abgerufen werden.

Zuwendungen nach Nr. 2.2 mit Ausnahme des Innovationsgutscheins E2 erfolgen durch einen als Innovationsgutschein bezeichneten Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Mittel für Zuwendungen auf Grundlage der Innovationsgutscheine B bis E erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

17. Nummer 7.8 wird wie folgt gefasst:

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P oder der Nr. 7 der ANBest-P Kosten anhand des dafür vorgesehenen Formulars bei der Bewilligungsbehörde über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de>, sofern er die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllt, oder schriftlich nachzuweisen. Bei der Förderung auf Ausgabenbasis ist ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.5 der ANBest-P zugelassen.

18. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, jedoch maximal bis zum Ablauf des 31.12.2023. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der Erlangung von technischen Schutzrechten vom 11.04.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2014 S. 607) außer Kraft.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 17.12.2018

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 17.12.2018
Az.: 3534/8-29
ThürStAnz Nr. 3/2019 S. 201 – 203

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

19

FREISTAAT THÜRINGEN

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen sowie über die Festsetzung eines Verhandlungstermins

vom 17.12.2018

I.

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Thüringen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Karl-Liebknecht-Straße 30 – 32, 04107 Leipzig, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen vom 20. September 2018

– gültig ab 1. Januar 2019, kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2020 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) ab dem 1. Januar 2019 mit den nachstehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich zu erklären.

Von der Allgemeinverbindlichkeit sollen ausgenommen werden: §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: für den Freistaat Thüringen

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilungen gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eingesetzt werden.